

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 2 (1931)
Heft: 2

Rubrik: Hülfskasse - Vereinsbeschlüsse 1929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet dieselbe mit offenem Handmehr.

§ 20. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung beim Präsidenten jederzeit erfolgen; auch wird jeder, welcher der in § 18 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 21. Diese Statuten (in der Jahresversammlung vom 17. Mai 1916 revidierte Fassung der seit 17. Mai 1897 gültigen) treten mit 17. Mai 1916 in Kraft und können revidiert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Schweizerischen Armen Erziehervereins dieses wünschen.

Hilfsskaffe - Vereinsbeschlüsse 1929.

In Ausführung der Bestimmung in §§ 14 und 15 seiner Statuten faßt der Schweizerische Armen Erzieherverein über die aus seiner Hilfsskaffe auszurichtenden Alterspensionen folgende Beschlüsse:

I.

Von den jeweiligen ordentlichen Einnahmen der Hilfsskaffe, bestehend im Zinsertrag des Kapitals und den Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Anstalten, werden:

1. Jährlich Fr. 1000.— zur Aufnung des Fonds verwendet.
2. Sind aus diesen Einnahmen Unterstützungen auszurichten, die nach bisheriger Uebung durch Vorstandsbeschlüsse festgesetzt werden.
3. Erfolgt die Ausrichtung von Alterspensionen an die hiezu Berechtigten. Eine Pension soll mindestens Fr. 100.— betragen.
4. Werden jährlich Fr. 2500.— bereitgestellt für Entrichtung von Beiträgen an solche Mitglieder, die sich bei einer versicherungstechnisch ausgewiesenen Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenen-Versicherung einkaufen wollen, die Einkaufssumme und Jahresprämien aber nicht aus eigenen Kräften aufbringen können. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die betreffenden Anstalten sich an den Versicherungskosten in angemessener Weise beteiligen.
5. Ein allfällig verbleibender Rest der ordentlichen Einnahmen ist ebenso, wie alle außerordentlichen Einnahmen, wie Geschenke, Legate etc. zu kapitalisieren. (§ 13 c der Statuten).

II.

Ueber die Berechtigung zum Pensionsbezug werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Statutengemäß sind zum Bezug berechtigt die von der Jahresversammlung zu Veteranen oder Veteraninnen Ernannten, sobald sie vom Amte zurücktreten, und zwar gilt die Berechtigung auch für das Jahr, in welchem der Rücktritt erfolgt.
2. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im aktiven Dienste steht, so wird seine hinterlassene Ehegattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiete der Armen-

erziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt resp. zurückgetreten ist. Dasselbe gilt für den hinterlassenen Ehegatten einer Veteranin. Bei allfälliger Wiederverheiratung fällt die Pensionsberechtigung dahin.

III.

Der Vorstand setzt die Höhe der Pension fest unter Berücksichtigung von I. 3. Die Auszahlung erfolgt auf Schluß des Jahres.

Die Pension wird nur den Berechtigten selbst ausbezahlt. Stirbt ein Pensionsberechtigter innert Jahresfrist vor dem 1. Dezember, so entscheidet der Vorstand über die Frage, ob seinen Erben für das laufende Jahr die Pension noch zu bezahlen sei oder nicht.

Die Liste der Berechtigten wird gemäß § 11 der Statuten jeweilen im Jahresheft zur Kenntnis gebracht. Allfällig darin übersehene Berechtigte sind gehalten, sich bis zum Jahreschluß beim Kassier zu melden, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Bezug für das betreffende Jahr dahinfällt.

Diese Beschlüsse sind gültig für die Jahre 1929 bis 1933 und unterliegen der Bestätigung oder Neuformulierung durch die Jahresversammlung des Jahres 1934.

Schweizerischer Armen-erzieherverein.

Mitgliederverzeichnis auf 1. Juni 1931.

I. Vorstand.

1. Herr Waisenvater Emil Gofbauer, Sonnenberg, Zürich, Präsident
2. Herr Waisenvater Hans Tschudi, St. Gallen, Vizepräsident
3. Herr Waisenvater Ib. Hirt, Stäfa, Aktuar
4. Herr Vorsteher Niffenegger, Steffisburg, Kassier
5. Herr alt Vorsteher Pfr. Rohner, Längenschachen bei Oberhofen a. Thunersee, Beisitzer

II. Kantonal-korrespondenten.

Aargau: Herr alt Vorsteher Bläuer, Blumenstraße 1055, Brugg
Appenzell: Herr Waisenvater Rhyner, Trogen
Baselstadt: Herr Inspektor Bär, Riehen
Baselland: Herr Vorsteher Schweizer, Schillingsrain
Bern-Stadt: Herr Vorsteher Schneider, Bächtelen, Wabern
Bern-Land: Herr Waisenvater Keller, Burgdorf
Freiburg: Herr alt Waisenvater Stöckli, Salvenach
Glarus: Herr Vorsteher Sam. Baur, Hältli, Mollis
Graubünden: Herr Vorsteher Brack, Masans-Chur
Luzern: Herr Vorsteher Brunner, Sonnenberg, Kriens-Luzern
Schaffhausen: Herr Waisenvater Graf, Schaffhausen
Solothurn: Herr Vorsteher Fillingner, Kriegstetten
St. Gallen: Herr Direktor Altherr, Blindenanstalt, St. Gallen
Tessin: Herr Oberstl. von Benoit, Bern, Zieglerstraße 38
Thurgau: Herr Vorsteher Landolt, Bernrain bei Emmishofen
Zürich: Herr Vorsteher Hermann Bühner, Pestalozzistiftung Schlieren

III. Rechnungs-revisoren.

Herr Vorsteher Leu, Klosterfiechten, Basel
Herr Hugo Wein-Vogt, Waisenvater, Basel